

## **Sportfestfonds der Sport Union Zentralschweiz**

### **Präambel**

Der Fonds wurde aus einem Teil des Gewinnes des Sportfestes Emmen mit CHF 10'000.00 gebildet.

### **Art. 1 Verwendung des Fondsvermögens**

Aus dem Vermögen des Fonds können zinslose Darlehen an die Organisation des Sportfestes der Sport Union Zentralschweiz gewährt werden. Diese Darlehen dienen dazu, um die Startkosten / Vorkosten eines Sportfestes zu decken. Das Darlehen muss jeweils unverzüglich nach dem Finanzabschluss des Sportfestes zurückbezahlt werden.

Ebenfalls dient er dazu, um mögliche Defizite eines Sportfestes zu decken.

### **Art. 2 Antrag / Auszahlung**

Ein Organisationskomitee eines Sportfestes kann frühestens nach Vertragsunterzeichnung bei der Sport Union Zentralschweiz ein Gesuch eines Darlehens einreichen.

Für einen Beitrag an ein Defizit eines Sportfestes der Sport Union Zentralschweiz kann frühestens ein Gesuch gestellt werden, wenn eine revidierte Abschlussrechnung des Sportfestes vorliegt.

### **Art. 3 Führung und Verwaltung**

Für die Führung und die Verwaltung des Fonds ist der Vorstand der Sport Union Zentralschweiz zuständig.

### **Art. 4 Auflösung des Fonds**

Die Auflösung des Fonds erfolgt automatisch nach Auszahlung eines Betrages an ein Defizit, das das Fondsvermögen ausschöpft, oder durch Auflösung des Fonds durch die Delegiertenversammlung der Sport Union Zentralschweiz.

### **Art. 5 Inkrafttreten**

Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung der Sport Union Zentralschweiz vom 5. März 2016.

### **Art. 6 Sport Union Zentralschweiz**

Wird die Sport Union Zentralschweiz durch einen Nachfolgeverband ersetzt, tritt dieser automatisch anstelle der Sport Union Zentralschweiz.

Hergiswil, 5. März 2016